

SwissP Defence AG

Allgemeine Beschaffungsbedingungen

A. GELTUNGSBEREICH, VERTRAG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen („ABB“) der SwissP Defence AG („SwissP“) sind ergänzend zur Bestellung von SwissP anwendbar und regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über:
 - (a) die Lieferung von Waren und die Erbringung von Werkleistungen („Lieferumfang“ bezeichnet nachfolgend die zu liefernde Ware und/oder die zu erbringende Werkleistung); und/oder
 - (b) die Erbringung von Aufträgen, z.B. in den Bereichen Beratung, Planung oder Schulung (ausgenommen Baudienstleistungen).
- 1.2 Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (z.B. allgemeinen Lieferbedingungen) ist ausgeschlossen.

2. Vertrag

- 2.1 Bestellungen von SwissP bedürfen der Bestätigung durch den Auftragnehmer („Auftragsbestätigung“). Entsprechend kommt der Vertrag mit Empfang der bestellungsgemässen Auftragsbestätigung durch SwissP zustande. Geht innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Bestellung beim Auftragnehmer keine oder keine bestellungsgemässe Auftragsbestätigung bei SwissP ein, ist SwissP an ihre Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.2 Auftragsbestätigungen, die der Bestellung in einem oder mehreren Elementen widersprechen, gelten als nicht bestellungsgemäss.
- 2.3 Bei Widersprüchen in den einzelnen Dokumenten des Vertrages gilt die folgende Rangordnung:
 - (a) Letzte Fassung der Dokumente, die eine Vertragsänderung darstellen
 - (b) Bestellung von SwissP
 - (c) Spezifikationen und sonstige Dokumente, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird (mit Ausnahme von Angebotsunterlagen)
 - (d) diese ABB
 - (e) Angebotsunterlagen des Auftragnehmers mit Ausnahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

B. BESCHAFFUNG VON WAREN UND WERKLEISTUNGEN

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Die Lieferung erfolgt nach Massgabe der vereinbarten Handelsklausel, für deren Auslegung die Incoterms® der Internationalen Handelskammer (ICC) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung Anwendung finden.
- 3.2 Wenn keine spezifische Incoterms®-Handelsklausel im Vertrag angegeben oder nachträglich von den Parteien vereinbart wird, hat die Lieferung DAP (Geliefert benannter Ort), Werk SwissP, Allmenstrasse 160, Industriezone Kleine Allmend, Gebäude 672, CH-3602 Thun, zu erfolgen.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat SwissP mindestens 10 Werktage vor Versand über die Versandbereitschaft des Lieferumfanges zu informieren, damit SwissP die nötigen Massnahmen zur Übernahme desselben treffen kann.
- 3.4 Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen, der SwissP die Übernahme des Lieferumfanges ermöglicht. In allen Versandpapieren und Korrespondenzen ist die Bestellreferenz von SwissP anzugeben.
- 3.5 In Bezug auf behördliche Bewilligungen, wie z.B. Ausfuhr-, Durchfuhr- und Einfuhrbewilligungen, sowie Zollformalitäten gelten hinsichtlich Zuständigkeit, Kostentragung etc. die Bestimmungen der vereinbarten Handelsklausel. Entsprechendes gilt in Bezug auf Transport und Versicherung.
- 3.6 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für eine Verpackung zu sorgen, die für den Transport des Lieferumfanges geeignet ist. Ist die Verpackung als Eigentum des Auftragnehmers bezeichnet worden, ist dieser verpflichtet, sie auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 3.7 Der Auftragnehmer trägt sämtliche Gefahren des Verlustes und der Beschädigung des Lieferumfanges bis zu dessen Lieferung.

- 3.8 Zur Abnahme von Teil- oder Mehrlieferungen ist SwissP nicht verpflichtet, es sei denn, SwissP habe solchen vorgängig zugestimmt.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind vom Auftragnehmer strikte einzuhalten. Ist ein Liefertermin vereinbart, sind Vorauslieferungen nur mit vorgängiger Zustimmung von SwissP zulässig.
- 4.2 Im Falle einer tatsächlichen oder absehbaren Verzögerung hat der Auftragnehmer SwissP unverzüglich und detailliert zu informieren.
- 4.3 Bei Lieferverzögerungen, die der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer zu vertreten haben, kann SwissP für jede angebrochene Kalenderwoche der Verspätung eine Konventionalstrafe von 2 %, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Preises des verspäteten Teils des Lieferumfanges, geltend machen. Die Konventionalstrafe ist auch geschuldet, wenn SwissP den Lieferumfang vorbehaltlos annimmt und SwissP durch die Verspätung kein Schaden entsteht. Übersteigt der Schaden die Strafe, kann SwissP auch den Mehrbetrag einfordern, sofern der Auftragnehmer nicht nachweist, dass ihn oder seine Unterauftragnehmer kein Verschulden trifft.
- 4.4 Bei nicht rechtzeitiger Lieferung gerät der Auftragnehmer automatisch, d.h. ohne Mahnung seitens SwissP, in Verzug.
- 4.5 Im Verzugsfall stehen SwissP neben der Konventionalstrafe die gesetzlichen Ansprüche zu. Der Anspruch auf Lieferung geht erst dann unter, wenn SwissP Schadenersatz wegen Nichterfüllung beansprucht oder vom Vertrag zurücktritt. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung durch SwissP bedeutet keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

5. Ausführung

- 5.1 Der Lieferumfang hat in jeder Hinsicht den Bestimmungen des Vertrages zu entsprechen, insbesondere den vereinbarten Spezifikationen. Über Umstände, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten, hat der Auftragnehmer SwissP unverzüglich und detailliert zu informieren.
- 5.2 Der Auftragnehmer trägt die Gesamtverantwortung für die vertragsgemässe Erfüllung. Er ist berechtigt, Unterauftragnehmer beizuziehen, haftet für deren Handlungen oder Unterlassungen jedoch wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen. Zieht der Auftragnehmer Unterauftragnehmer bei, ist er verpflichtet, diese vertraglich in seine Qualitätssicherungs- und Geheimhaltungspflichten gegenüber SwissP einzubinden. Auf Verlangen von SwissP hat der Auftragnehmer seine Unterauftragnehmer offenzulegen. Im Rahmen des Vertrages beigezogene Unterauftragnehmer darf der Auftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung von SwissP wechseln.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Unvollständigkeiten, Fehler und etwaige Unstimmigkeiten in den ihm übergebenen Informationen, Daten und Unterlagen SwissP unverzüglich anzuzeigen. Die gleiche Anzeigepflicht trifft ihn, wenn er feststellt oder hätte feststellen müssen, dass die ihm durch SwissP erteilten Weisungen unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sind.
- 5.4 Sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, sind sämtliche Hilfs- und Arbeitsmittel sowie die zu verwendenden Werkstoffe bzw. Materialien vom Auftragnehmer auf dessen eigene Kosten und Risiken zu beschaffen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die auch bei Änderung der Preisgrundlagen Geltung behalten. Sie decken alle Aufwendungen ab, die zur gehörigen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, sind in den vereinbarten Preisen insbesondere auch alle Steuern (inklusive Mehrwertsteuern) und Abgaben enthalten.
- 6.2 Rechnungen müssen die Mehrwertsteuer gesondert ausweisen und übersichtlich sein. Sie haben die Bestellreferenz von SwissP aufzuführen. Nicht ordnungsgemäss erstellte Rechnungen werden zur Berichtigung zurück gewiesen; die Zahlungsfrist beginnt mit berichtigter Rechnungsstellung.
- 6.3 Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg innerhalb von 60 Tagen nach vollständiger Lieferung und Eingang der Rechnung bei SwissP. Bei Zahlung innert 30 Tagen gewährt der Auftragnehmer 2 % Skonto.

- 6.4 Bei Verzögerungen von Qualitäts- oder sonstigen Unterlagen, die Bestandteil des Lieferumfangs sind, ist SwissP berechtigt, die vereinbarte Zahlungsfrist um die Dauer der betreffenden Verzögerung zu verlängern.
- 6.5 Zahlungen durch SwissP stellen keine Abnahme des Lieferumfangs oder von Teilen davon dar, und der Auftragnehmer wird durch Zahlungen nicht von seinen vertraglichen Pflichten gegenüber SwissP entbunden.

7. Qualitätssicherung

- 7.1 Der Auftragnehmer hat ein angemessenes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er wird Qualitätsaufzeichnungen erstellen und diese SwissP auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- 7.2 Sind Prüfungen oder Tests des Lieferumfangs vereinbart, hat der Auftragnehmer diese vertragsgemäss durchzuführen. Mangels anderer Abrede finden Prüfungen und Tests beim Auftragnehmer statt. Dieser hat SwissP das Datum der Prüfung bzw. des Tests mit einer angemessenen Frist anzukündigen, um Vertretern von SwissP die Anwesenheit zu ermöglichen. Über die Ergebnisse erstellt der Auftragnehmer einen Prüfbericht, aus dem der Soll/Ist-Vergleich hervorgeht, und legt diesen SwissP vor. Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Ausstellung und Übergabe eines Qualitätszertifikats. Die mit Prüfungen und Tests verbundenen Kosten, inklusive der diesbezüglichen Prüfberichte und Qualitätszertifikate, trägt der Auftragnehmer. SwissP ist berechtigt, den Teil des Lieferumfangs abzulehnen, der mangelhaft ist oder nicht dem Vertrag entspricht. Der Auftragnehmer hat den mangelhaften oder nichtkonformen Teil des Lieferumfangs alsdann zu verbessern und auf eigene Kosten neue Prüfungen und Tests durchzuführen, ohne dass dies Auswirkungen auf die vereinbarte Lieferzeit hat.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat Vertretern von SwissP oder deren Kunden während der üblichen Geschäftszeiten zwecks Teilnahme an Prüfungen des Lieferumfangs oder Kontrollierung der Einhaltung von Qualitätssicherungsmassnahmen angemessenen Zugang zum Lieferumfang zu gestatten oder dies zu veranlassen, entweder in den eigenen Räumlichkeiten oder an sonstigen Orten, wo der Lieferumfang erbracht, erstellt oder gelagert wird.
- 7.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Qualitätsaufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Lieferumfang gemäss dem anwendbaren Recht aufzubewahren, mindestens jedoch während 10 Jahren ab Lieferung.
- 7.5 Qualitätssicherungsmassnahmen (wie z.B. Prüfungen, Tests oder Genehmigungen von Dokumenten, Verfahren und dgl. durch SwissP) entbinden den Auftragnehmer keinesfalls von seinen Gewährleistungspflichten.
- 7.6 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen einer separaten, zwischen den Parteien geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung.

8. Beistellungen

- 8.1 Das von SwissP ggf. beigestellte Material (wie z.B. Rohstoffe, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel, Vorrichtungen, Muster etc.) darf der Auftragnehmer ausschliesslich zur Erfüllung des Vertrages verwenden.
- 8.2 Der Auftragnehmer wird das Beistellmaterial bei Anlieferung untersuchen und SwissP sofort Anzeige erstatten, wenn er feststellt, dass es unvollständig oder mangelhaft ist. Geht innerhalb von 10 Kalendertagen keine Anzeige bei SwissP ein, gilt das Material als vollständig und mangelfrei.
- 8.3 Das beigestellte Material verbleibt selbst dann im Eigentum von SwissP, wenn der Auftragnehmer daran Leistungen erbracht hat. Es ist als Eigentum von SwissP zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer trägt das Risiko des Verlusts und der Beschädigung des beigestellten Materials und hat dieses im Rahmen einer Allgefahrenpolice in Höhe des vollen Wiederschaffungswerts zu versichern. Über einen Verlust oder eine Beschädigung des beigestellten Materials hat er SwissP unverzüglich zu informieren. Am beigestellten Material steht dem Auftragnehmer kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 8.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das beigestellte Material auf eigene Kosten zu inventarisieren und getrennt von eigenen Beständen aufzubewahren. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer SwissP auf eigene Kosten eine aktuelle Inventarliste auszuhandigen. Vertreter von SwissP sind berechtigt, das Material zu besichtigen; Ziff. 7.3 gilt entsprechend.
- 8.5 Beistellmaterial, welches im Rahmen der Vertragserfüllung nicht mehr benötigt wird, ist SwissP zu retournieren; Ziff. 3.2 gilt entsprechend.

9. Leistungsänderungen

- 9.1 SwissP ist berechtigt, jederzeit eine nachträgliche Änderung des vereinbarten Lieferumfangs zu verlangen, es sei denn, eine solche Änderung sei für den Auftragnehmer nach Treu und Glauben nicht zumutbar.

- 9.2 Verlangt SwissP eine Änderung, teilt der Auftragnehmer innert 10 Kalendertagen mit, ob diese möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Lieferumfang, den Preis, die Lieferzeit und sonstige Aspekte hat. Hat der Auftragnehmer Vorbehalte gegen eine verlangte Änderung, hat er dies SwissP in seiner Stellungnahme hinreichend detailliert mitzuteilen.
- 9.3 Über eine Änderung des Lieferumfangs und eine damit einhergehende Anpassung von Preis, Lieferzeit und sonstigen Aspekten haben sich die Parteien vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag zu einigen. Eine Anpassung des Preises erfolgt nur in dem Umfang, in welchem sich die Preisgrundlage infolge der vorgeschlagenen Änderung geändert hat.
- 9.4 Ohne anderweitige Abrede setzt der Auftragnehmer während der Prüfung von Änderungsbegehren seine Arbeiten vertragsgemäss fort.

10. Gewährleistung

- 10.1 Der Auftragnehmer haftet für die zugesicherten und sonst wie vereinbarten Eigenschaften des Lieferumfangs und dafür, dass der Lieferumfang keine körperlichen oder rechtlichen Mängel hat, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Auftragnehmer haftet ohne Rücksicht auf die Ursache des Mangels und unabhängig vom Verschulden. Wird zwischen den Parteien streitig, ob ein Fall von Gewährleistung vorliegt, liegt die Beweislast beim Auftragnehmer.
- 10.2 Liegt ein Fall von Gewährleistung vor, hat SwissP ausser den gesetzlichen Minderungs- und Wandelungsansprüchen das Recht, wahlweise die unentgeltliche Nachbesserung am Standort des Lieferumfangs oder die unentgeltliche Lieferung mangelfreier Ersatzware zu verlangen. In dringenden Fällen kann SwissP auf Kosten des Auftragnehmers die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung durch einen Dritten ausführen lassen oder sie selbst vornehmen. Der Auftragnehmer trägt sämtliche Begleitkosten der Nachbesserung und Ersatzlieferung, wie z.B. Transportkosten.
- 10.3 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, hat SwissP neben und ausser den genannten Mängelrechten einen Schadenersatzanspruch.
- 10.4 Eine Wareneingangskontrolle findet nicht statt bzw. nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel der Verpackung, etwaige Transportschäden sowie Vollständigkeit und Identität des Lieferumfangs. Die gesetzliche Untersuchungsobliegenheit wird vollumfänglich wegbedungen.
- 10.5 Es besteht eine Gewährleistungsfrist (Rügefrist) von 24 Monaten, berechnet ab dem Tag der Lieferung. Während der Gewährleistungsfrist können Mängel aller Art jederzeit gerügt werden, ohne dass SwissP eine Verletzung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügefristen entgegengehalten werden könnte. Für nachgebesserte und ersetzte Teile haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang; die diesbezügliche Gewährleistungsfrist dauert 12 Monate ab Lieferung der nachgebesserten bzw. ersetzten Teile, längstens jedoch 48 Monate ab der ursprünglichen, mangelhaften Lieferung.
- 10.6 Treten gleichartige Mängel bei mehr als fünf Prozent des Lieferumfangs auf (Serienfehler), ist SwissP berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen und für diese die vorgenannten Mängelrechte geltend zu machen, selbst wenn nicht der gesamte Lieferumfang mangelhaft sein sollte.
- 10.7 Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist erlischt das Recht von SwissP, Mängel zu rügen. Hingegen bleiben die Rechte von SwissP aus bereits gerügten Mängeln unter Vorbehalt der Verjährung bestehen. Mängelrechte von SwissP verjähren ein Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

11. Ausfuhrkontrolle

- 11.1 Der Auftragnehmer versichert, dass er die Anforderungen aller Ausfuhrkontrollbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr des Lieferumfangs im Land des Auftragnehmers und/oder zum Zeitpunkt der Wiederausfuhr im Herkunftsland des wiederausgeführten Lieferumfangs gelten, einhält. Diese Anforderungen umfassen unter anderem die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Lieferumfangs. Der Auftragnehmer versichert, dass er den Lieferumfang gemäss den anwendbaren Ausfuhrkontrollbestimmungen ausführen und/oder wiederausführen wird und ihm die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, der Erhalt, die Veräusserung, die Bearbeitung oder die sonstige Verfügung über den Lieferumfang durch keine zuständige Stelle untersagt ist.
- 11.2 Auf Verlangen wird der Auftragnehmer SwissP sämtliche Informationen im Zusammenhang mit behördlichen Genehmigungen oder Lizenzen erteilen, die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Lieferumfangs erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat SwissP spätestens bei Vertragsschluss zu informieren, wenn der Lieferumfang ganz oder teilweise den US-Ausfuhrkontrollbestimmungen (wie ITAR, EAR) unterliegt, unter Angabe der Klassifizierungsnummer (ITAR) bzw. Export Control Classification Number (EAR).

- 11.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, SwissP von sämtlichen Kosten, Geldstrafen oder Verlusten freizustellen, die durch einen Verstoß gegen seine in dieser Bestimmung enthaltenen Pflichten verursacht werden.

12. Kündigungsrecht von SwissP

- 12.1 SwissP ist berechtigt, den Vertrag ohne Angabe von Gründen durch Kündigung jederzeit ganz oder teilweise zu beenden.
- 12.2 Im Falle der Kündigung ist SwissP berechtigt, vom Auftragnehmer die Fertigstellung gewisser Arbeiten zu verlangen. Verlangt SwissP die Fertigstellung gewisser Arbeiten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese zu den Bedingungen des gekündigten Vertrages auszuführen.
- 12.3 Endet der Vertrag durch Kündigung seitens SwissP, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf folgende Zahlungen: vereinbarter Teil des Preises für bereits fertig gestellte Leistungen, Erstattung der Selbstkosten für noch nicht fertig gestellte Leistungen zuzüglich einer Gewinnmarge von fünf Prozent sowie Erstattung aller weiteren Kosten, die diesem durch die Kündigung entstanden sind. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers, wie z.B. auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen. Sämtliche von SwissP aufgrund einer solchen Kündigung zu leistenden Zahlungen dürfen den Preis nicht übersteigen, auf dessen Bezahlung der Auftragnehmer bei Erfüllung des gekündigten Vertrages bzw. Vertragsteils Anspruch gehabt hätte.
- 12.4 Im Rahmen der Restabgeltung hat der Auftragnehmer alle Tatsachen nachzuweisen, welche die geltend gemachten Forderungen begründen.
- 12.5 SwissP ist zur Zahlung bezüglich solcher Leistungen und Rechte, deren Kosten dem Auftragnehmer erstattet werden sollen, nur sofern und soweit verpflichtet, als ihr der Auftragnehmer solche Leistungen und Rechte frei von Rechten Dritter zur freien Nutzung übereignet bzw. überträgt.

C. BESCHAFFUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

13. Allgemeines

- 13.1 Auf Dienstleistungsaufträge sind grundsätzlich die Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) über den Auftrag anwendbar.
- 13.2 Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

14. Ausführung

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung.
- 14.2 Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewähltes und gut ausgebildetes Personal ein, das über die nötigen Bewilligungen verfügt. Er ersetzt auf Verlangen von SwissP innert nützlicher Frist Personal, welches nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt oder sonstwie die Vertragserfüllung beeinträchtigt oder gefährdet. Ein Austausch von eingesetztem Personal bedarf der vorherigen Zustimmung von SwissP.
- 14.3 Der Auftragnehmer hat den ihm erteilten Auftrag grundsätzlich persönlich zu besorgen. Der Beizug von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung von SwissP. Zieht der Auftragnehmer Unterauftragnehmer bei, haftet er für deren Handlungen oder Unterlassungen wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen und ist verpflichtet, diese vertraglich in seine Geheimhaltungspflichten gegenüber SwissP einzubinden. Auf Verlangen von SwissP hat der Auftragnehmer seine Unterauftragnehmer bekanntzugeben. Im Rahmen des Vertrages beigezogene Unterauftragnehmer darf der Auftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung von SwissP wechseln.
- 14.4 Ohne schriftliche Vollmacht ist der Auftragnehmer nicht ermächtigt, im Namen von SwissP irgendwelche Rechtsgeschäfte einzugehen.
- 14.5 Von SwissP beigestelltes Material, wie insbesondere Arbeitsmittel, darf der Auftragnehmer nur zur Erfüllung des Vertrages verwenden. Im Übrigen gilt für beigestelltes Material Ziff. 8 entsprechend.
- 14.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei der Vertragserfüllung an die Weisungen von SwissP zu halten. Stellt er fest, dass die ihm durch SwissP erteilten Weisungen unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sind, so hat der Auftragnehmer dies SwissP unverzüglich anzuzeigen.
- 14.7 Über seine laufende Tätigkeit im Rahmen der Vertragserfüllung wird der Auftragnehmer SwissP jederzeit auf Verlangen Rechenschaft ablegen.

15. Sozialversicherung

- 15.1 Setzt der Auftragnehmer Personal ein, so nimmt er die Anmeldungen für sich und sein Personal bei den Sozialversicherungen vor.

- 15.2 Selbstständigerwerbende Auftragnehmer müssen nachweisen, dass sie einer Ausgleichskasse angeschlossen sind.

16. Zeit und Ort der Erfüllung

- 16.1 Die vereinbarten Fristen und Termine sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Verzögerungen sind SwissP unverzüglich unter Angabe der Gründe und deren Dauer mitzuteilen. Eine Konventionalstrafe für die Nichteinhaltung der Erfüllungszeit ist nur geschuldet, sofern eine solche vereinbart ist.
- 16.2 Vorbehaltlich anderweitiger Abrede befindet sich der Erfüllungsort der vertraglichen Leistungen am Domizil von SwissP.

17. Vergütung, Auslagen

- 17.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistung zu den vertraglich vereinbarten Konditionen (i) nach Aufwand, (ii) nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach) oder (iii) zu Festpreisen.
- 17.2 Die vereinbarte Vergütung deckt sämtliche Aufwendungen ab, die zur gehörigen Erfüllung des Vertrages nötig sind. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, sind in der Vergütung insbesondere auch alle Steuern (inklusive Mehrwertsteuer) und Abgaben enthalten. Neben der Vergütung hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und/ oder Verwendungen; vorbehalten bleibt eine anderweitige Abrede.
- 17.3 Der Auftragnehmer stellt Rechnung nach dem vereinbarten Zahlungsplan. Sofern ein Zahlungsplan nicht vereinbart wird, erfolgt die Zahlung auf dem handelsüblichen Weg innerhalb von 60 Tagen nach Erbringung der vereinbarten Leistungen und Eingang der Rechnung bei SwissP.
- 17.4 In Bezug auf die Rechnungsstellung gilt Ziff. 6.2 entsprechend.

18. Kündigung

- 18.1 Der Dienstleistungsauftrag kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden (Art. 404 Abs. 1 OR). Erfolgt die Kündigung des Dienstleistungsauftrags zur Unzeit, so ist die kündigende Partei zum Ersatz des der anderen Partei dadurch verursachten Schadens verpflichtet (Art. 404 Abs. 2 OR).
- 18.2 Im Falle einer Kündigung durch SwissP hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen.

D. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

19. Geistiges Eigentum

- 19.1 Der Auftragnehmer versichert, dass der Lieferumfang bzw. das Arbeitsergebnis und dessen bestimmungsgemässer Gebrauch keine Patent-, Urheber-, Design- oder sonstige Immaterialgüterrechte Dritter verletzen. Gegenüber Forderungen Dritter wegen Verletzung von deren Immaterialgüterrechten hat der Auftragnehmer SwissP vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. Wird SwissP aufgrund geltend gemachter Ansprüche Dritter wegen Verletzung von deren Immaterialgüterrechten die Nutzung des Lieferumfangs bzw. Arbeitsergebnisses ganz oder teilweise erschwert oder verunmöglicht, so hat der Auftragnehmer die Wahl, den Lieferumfang bzw. das Arbeitsergebnis auf eigene Kosten entweder so abzuändern, dass er keine Drittrechte verletzt und trotzdem der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, oder auf eigene Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Auftragnehmer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, kann SwissP vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages entstandenen Schadens verlangen.
- 19.2 Vorbestehende Immaterialgüterrechte einer Partei bleiben in deren Eigentum und werden durch den Vertrag nicht berührt. Sofern und soweit vorbestehende Immaterialgüterrechte des Auftragnehmers zum vertragsgemässen Gebrauch des Lieferumfangs bzw. Arbeitsergebnisses benötigt werden, gewährt der Auftragnehmer SwissP das kostenlose, nicht ausschliessliche, unwiderrufliche, uneingeschränkte und unterlizenzierbare Recht, solch vorbestehende Immaterialgüterrechte zu nutzen. Sofern und soweit zum vertragsgemässen Gebrauch des Lieferumfangs bzw. Arbeitsergebnisses Rechte Dritter, wie z.B. Unterauftragnehmer, benötigt werden, versichert der Auftragnehmer, über entsprechende unterlizenzierbare Nutzungsrechte zu verfügen und verpflichtet sich, diese SwissP einzuräumen.
- 19.3 Vorbehaltlich anderer Abrede stehen die Rechte an schutzfähigen Erfindungen, Werken (wie Software) und Designs, die in Erfüllung der vertraglichen Pflichten hervorgebracht werden, ausschliesslich SwissP zu. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Vorkehrungen zu treffen, damit solche Rechte auf SwissP übertragen werden können. Dies gilt auch in Bezug auf entsprechende Rechte von Unterauftragnehmern. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, SwissP alle für die Eintragung und ge-

werbliche Nutzung der neuen Schutzrechte erforderlichen Informationen und Dokumentationen auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Die Übertragung der Rechte an SwissP ist mit dem vereinbarten Vertragspreis vollumfänglich abgegolten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SwissP ist es dem Auftragnehmer untersagt, schutzfähige Erfindungen, Werke und Designs, die in Erfüllung der vertraglichen Pflichten hervorgebracht werden bzw. die Rechte daran, in irgendeiner Form zu nutzen.

20. Geheimhaltung

- 20.1 Jede Partei (in Bezug auf die offengelegten Informationen die "offenlegende Partei") kann der anderen Partei (in Bezug auf die erhaltenen Informationen die "empfangende Partei") vertrauliche Informationen zukommen lassen.
- 20.2 „Vertrauliche Informationen“ sind technische, wirtschaftliche und sonstige Informationen (wie z.B. Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Preise, Angaben zu Kunden oder Geschäftspartnern etc.) in mündlicher, schriftlicher, optischer, elektronischer oder einer sonstigen Form, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Dazu gehören jedoch nicht Informationen, die (i) der Öffentlichkeit ohne Zutun der empfangenden Partei allgemein zugänglich sind oder werden, oder (ii) der empfangenden Partei auf einer nicht vertraulichen Basis seitens Dritter zur Verfügung stehen oder gestellt werden, die der offenlegenden Partei gegenüber nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, oder (iii) von der empfangenden Partei ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurden oder später entwickelt werden, oder (iv) die auf Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen.
- 20.3 Die empfangende Partei verpflichtet sich, (i) vertrauliche Informationen nur zur Erfüllung des Vertrages oder zum Gebrauch (z.B. Inbetriebnahme, Betrieb, Nutzung, Instandhaltung, Instandsetzung etc.) des Lieferumfangs bzw. Arbeitsergebnisses zu verwenden, (ii) sie vertraulich zu behandeln und angemessene Vorkehrungen zu treffen, um eine unbefugte Offenlegung, einen unbefugten Zugang oder eine unbefugte Nutzung zu verhindern, und (iii) sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weiterzugeben. Die empfangende Partei ist jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen an ihr Personal, ihre Berater, oder ggf. ihre Unterauftragnehmer und deren Personal, zur Erfüllung des Vertrages oder zum Gebrauch des Lieferumfangs bzw. Arbeitsergebnisses weiterzugeben, vorausgesetzt, dass diese Personen an Geheimhaltungspflichten gebunden sind, die jenen nach dieser Ziff. 20 mindestens gleichwertig sind.
- 20.4 Die Pflicht zur Geheimhaltung dauert nach Beendigung bzw. Erfüllung des Vertrages fort.
- 20.5 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen einer separaten, zwischen den Parteien geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung.

21. Verschiedenes

- 21.1 Wenn SwissP oder der Auftragnehmer eines seiner Rechte nicht ausübt, stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht dar.
- 21.2 Wenn eine Bestimmung des Vertrags für nichtig oder undurchsetzbar erklärt wird, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht nichtig oder undurchsetzbar. Die Parteien haben sich diesfalls bestmöglich zu bemühen, diese Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen wirtschaftlichen Absicht möglichst nahe kommt.
- 21.3 Der Auftragnehmer darf seine Gegenforderungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SwissP zur Verrechnung bringen.
- 21.4 Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SwissP an Dritte abtreten oder übertragen.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 22.1 Auf den Vertrag ist schweizerisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts anwendbar. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
- 22.2 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte am Sitz von SwissP zuständig. SwissP ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an dessen Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.